

Den Londoner Regeln über die Führung des Unterseebootkrieges sind außer den in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 116 erwähnten Staaten *Albanien, Bulgarien, Dänemark, Jugoslawien, Nepal, Österreich, die Schweiz* und der *Staat der Vatikanstadt* beigetreten¹⁾.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933²⁾ ist am 23. Februar 1937 von *Brasilien* ratifiziert worden³⁾.

II. Handels- und Zahlungsverträge

Unter den zahlreichen neueren Handelsverträgen *Italiens*⁴⁾ nimmt der am 25. März 1937 zur Ergänzung früherer Verträge⁵⁾ mit *Jugoslawien* abgeschlossene Vertrag⁶⁾ eine Sonderstellung ein, die darauf beruht, daß er die durch den Belgrader Vertrag vom gleichen Tage⁷⁾ eingeleitete politische Annäherung der beiden Staaten nach der wirtschaftlichen Seite ergänzen soll. Die enge Verknüpfung der wirtschaftlichen mit der politischen Regelung kommt darin zum Ausdruck, daß die Geltungsdauer des Vertrages ausdrücklich von der des politischen Vertrages abhängig gemacht worden ist⁸⁾.

Der Vertrag, der nach seinem Art. 5 nur sein soll

»la base préliminaire d'une collaboration économique plus étendue, pouvant revêtir la forme d'une entente régionale plus étroite«,

sieht als Mittel zur Förderung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen neben im einzelnen noch nicht fixierten Zugeständnissen auf dem Gebiete der Kontingentsbemessung und der Zahlungsregelung (Artt. 1, 2) eine gegenseitige Gleichbehandlung vor (Art. 3), die in Erweiterung des Meistbegünstigungsprinzips im üblichen, auf die Erhebung von Zöllen und ähnlichen Abgaben beschränkten Sinne eine allgemeine Nichtdiskriminierung bedeuten soll, wie sie in ähnlicher Form auch zum Grundsatz der neuen Handelsvertragspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika⁹⁾ erhoben worden ist. Art. 3 Abs. 1 lautet:

1) Neueste Zusammenstellung der verpflichteten Staaten in Eidgenössische Gesetzesammlung 1937, S. 675.

2) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869; Bd. VI, S. 601, 756; Bd. VII, S. 119, 441.

3) *Diario Oficial [Brasil]* Nr. 88 vom 19. April 1937, S. 8673.

4) Erwähnt seien die Verträge mit *Schweden* vom 1. Dezember 1936 (*Gazzetta Ufficiale* 1937, S. 1120), mit *Portugal* vom 21. Dezember 1936 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 859), mit der *Türkei* vom 29. Dezember 1936 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 1111), mit den *Niederlanden* vom 1. Januar 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 1225), mit *Lettland* vom 5. Februar 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 2024), mit *Rumänien* vom 13. Februar 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 2055) und mit *Norwegen* vom 31. März 1937 (*Gazz. Uff.* 1937, S. 2238).

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 120.

6) *Gazz. Uff.* 1937, S. 1139.

7) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 435.

8) Art. 6 bestimmt: »La durée du présent Accord reste liée à celle de l'Accord politique signé en date de ce jour.«

9) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. V, S. 627.

»Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se reconnaître une égalité de traitement, outre celle provenant de l'application normale de la clause de la nation la plus favorisée, qui est à la base de tous leurs rapports économiques, de façon qu'aucune discrimination ne puisse se produire au détriment de l'un ou l'autre de ces deux Pays par rapport à n'importe quel Pays tiers et à n'importe quel produit.«

Die Durchführung dieses Regimes der Gleichbehandlung ist eine der Aufgaben des Ständigen italienisch-jugoslawischen Wirtschaftskomitees (Art. 4), dem es außerdem obliegt, die Anwendung der geltenden handelsvertraglichen Bestimmungen zu überwachen sowie für eine ständige Besserung der Handelsbeziehungen und eine Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragspartnern besorgt zu sein¹⁾.

Präferenzverträge sind am 23. Februar 1937 zwischen *Großbritannien* und *Canada*²⁾ und am 14. Dezember 1936 zwischen *Großbritannien* (als Mandatar für *Palästina*) und *Irak*³⁾ abgeschlossen worden.

Der britisch-kanadische Vertrag, der mit dreijähriger Geltungsdauer an die Stelle des fünf Jahre in Kraft gewesenen Ottawa-Abkommens vom 20. August 1932 tritt, hält mit gewissen Abänderungen und Ergänzungen an dem durch dieses begründeten Präferenzregime fest, das seine Rechtfertigung in einem Anwachsen der kanadischen Ausfuhr nach Großbritannien um etwa 70 % und der britischen Ausfuhr nach Kanada

¹⁾ Von neueren italienischen Handelsverträgen sieht auch der *Vertrag über die Regelung des Handelsaustauschs und Zahlungsverkehrs mit Argentinien* vom 4. März 1937 (Gazz. Uff. 1937, S. 2079) und der *Vertrag über die Regelung des Handelsaustauschs mit der Tschechoslowakei* vom 31. März 1937 (Gazz. Uff. 1937, S. 1950; Sammlung der Gesetze u. Verordn. des Tschechoslow. Staates 1937 Nr. 82) die Einsetzung einer gemischten Regierungskommission zur Beobachtung, Regelung und Förderung des beiderseitigen Handelsverkehrs vor (Artt. 4, 5). Außerordentlich weitgehende Funktionen sind, nach dem Muster des Handelsvertrages zwischen Chile und Peru vom 17. März 1934 (diese Zeitschr. Bd. VI, S. 330), der ständigen gemischten Kommission übertragen worden, die nach den Artt. 7, 8 des am 27. November 1936 zwischen *Chile* und *Columbien* abgeschlossenen *Handelsvertrages* (Text in französischer Übersetzung: *Revue des Lois etc. de l'Institut International du Commerce* 1937, S. 39) gebildet werden soll.

Regierungsausschüsse zur Überwachung des Zahlungsverkehrs sind in den Zahlungsverträgen vorgesehen, die *Polen* am 20. Februar 1937 mit dem *Deutschen Reich* (*Dziennik Ustaw* 1937 Poz. 93, S. 173) und am 22. Mai 1937 mit *Frankreich* (*Journal Officiel* 1937, S. 6078) abgeschlossen hat.

Vgl. zur Institution der Regierungsausschüsse im übrigen diese Zeitschr. Bd. IV, S. 643; Bd. V, S. 166 Anm. 56, 407; Bd. VI, S. 331, Anm. 1, 2; Bd. VII, S. 121.

²⁾ *Handelsvertrag* zwischen Großbritannien und Canada: Cmd. 5382.

³⁾ *Notenwechsel über die Handelsbeziehungen*: Treaty Series 1937 Nr. 9.

Die britische Regierung hat beim Abschluß der Vereinbarung ausdrücklich auf Art. 18 des Palästina-Mandates Bezug genommen, nach dem die Mandatsverwaltung auf Rat des Mandatars unbeschadet der allen Mitgliedern des Völkerbundes einzuräumenden Meistbegünstigung mit den Nachbarstaaten der Türkei in Asien »Sonderzollverträge« abschließen kann.

Die österreichische Regierung hat auf Wunsch der britischen Regierung die

um etwa 25 % gefunden hat¹⁾). Großbritannien verspricht die Weitergewährung der kanadischen Gütern bisher bei der Einfuhr eingeräumten Vorteile (Zollfreiheit, Zollherabsetzungen, Zollbindungen), Kanada räumt in größerem Umfange als zuvor — etwa für 40 % der britischen Einfuhr — Zollerleichterungen ein. Neu sind die aus den bisherigen Erfahrungen erwachsenen Vorschriften der Artt. 10 und 12, die dem Schutze der Verbraucher gegen Ausnutzung durch monopolartige Unternehmungen und der Verhinderung gegenseitiger Benachteiligung durch Dumpingmaßnahmen dienen.

Zum Schutze der Konsumenten bestimmt Art. 10:

»Each Government reserve the right to suspend or modify the preferential margin specified in respect of any item in Schedule III or Schedule V, as the case may be, if, after inquiry, it appears to that Government that a predominating share of the trade in such item is controlled by any organisation or combine of exporters and that by virtue of the guaranteed margin that organisation or combine is exercising this control to the prejudice of consumers or users of the goods in question.«

In Art. 12 verpflichtet sich die kanadische Regierung, geeignete Maßnahmen zur Verhütung oder Abmilderung von Schäden zu ergreifen, die britischen Produzenten möglicherweise dadurch erwachsen, daß gewisse kanadische Waren nach Großbritannien auch dann zollfrei eingeführt werden können, wenn ihr Verkaufspreis unter dem »fair market value for home consumption« liegt. Sollten sich andere Maßnahmen als unwirksam erweisen, so wird die kanadische Regierung die Einfuhr solcher britischen Erzeugnisse, die normalerweise von der kanadischen Industrie hergestellt werden, nicht durch Sonder- oder Dumpingzölle erschweren, also als Ausgleich des kanadischen ein britisches Dumping in Kanada zulassen.

Die dem Irak durch Palästina gewährten Vorteile bestehen in der Einräumung einer Freizone im Hafen von Haifa für alle nach dem Irak bestimmten oder von dorthier kommenden Waren — ein Zugeständnis, das in Syrien und Libanon wegen der damit verbundenen Schädigung des Hafens von Beyrut Anlaß zu erheblicher Kritik an den eigenen Regierungsstellen gegeben hat, die die seit langem schwebenden Wirtschaftsverhandlungen mit dem Irak nicht zu fördern vermochten²⁾ — und in Zollerleichterungen für eine ganze Reihe irakischer Erzeugnisse,

Erklärung abgegeben, daß sie die von Palästina den irakischen Waren gewährten Sonderzollsätze »nicht unter dem Titel der Österreich auf Grund des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Großbritannien vom 22. Mai 1924 und des Beitritts Palästinas zu diesem Verträge zustehenden Meistbegünstigung in Anspruch nehmen werde« (Bekanntmachung vom 20. April 1937: Bundesgesetzblatt 1937 Nr. 118).

1) Vgl. Times vom 26. Februar 1937.

2) Vgl. hierzu Correspondance d'Orient 1937, S. 181.

von denen besonders die erheblichen Zollherabsetzungen für irakischen Reis und irakische Datteln und die Verpflichtung zu erwähnen sind, bei etwaigen — zulässig bleibenden — Änderungen des palästinensischen Reiszolls von irakischem Reis auf jeden Fall nur die Hälfte der jeweils geltenden Zollsätze zu erheben. Die bedeutsame Rolle, die bei diesen Abmachungen die Förderung des Verkehrs auf dem Landwege Bagdad ad-Haifa spielt¹⁾, erhellt nicht nur daraus, daß die Zollbegünstigungen zum überwiegenden Teil nur für die auf diesem Wege eingeführten irakischen Waren gelten, sondern auch daraus, daß den Transportunternehmen, die diese Verbindung benutzen, erhebliche Sondervorteile, u. a. zollfreie Einfuhr von Motorfahrzeugen und Betriebsstoffen sowie ermäßigte Verkehrsabgaben, zugestanden werden und die einzige Gegenleistung des Irak für die Erleichterung seines Handels nach Palästina in der Verpflichtung besteht, die Straße von Bagdad bis zur transjordanischen Grenze in einem den Verkehrsbedürfnissen angemessenen Zustande zu erhalten (Ziffer 4). Das Abkommen soll »für eine Versuchsperiode« von 3 Jahren in Kraft bleiben (Ziffer 5).

Für die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen zwei Staaten mit Außenhandelsmonopol bieten die Vorschriften des *Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages* ein Beispiel, den die *Sowjetunion* — in größtenteils wörtlicher Wiederholung der Bestimmungen des am 27. Oktober 1931 abgeschlossenen *Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages*²⁾ — am 27. August 1935 mit *Iran*³⁾ abgeschlossen hat⁴⁾. Den unmittelbaren Verpflichtungen der beiden Regierungen zum Ankauf bestimmter Erzeugnisse des Vertragspartners (Art. X, Ziffer 1) steht der sonstige, in den Händen der verschiedenen staatlichen Einkaufsorganisationen und (auf iranischer Seite) auch von Einzelpersonen liegende Handel gegenüber, der sich in den Grenzen genau festgelegter Kontingente bewegt (Art. X, Ziffer 3). Sowohl der unmittelbare Austausch unter den Regierungen als der sonstige Handel wird so reguliert, daß ein Ausgleich der beiderseitigen Einfuhr und Ausfuhr stattfindet. Mit der Herstellung dieses Ausgleichs, d. h. der Feststellung des Wertes der Ein- und

¹⁾ Vgl. die Bemerkungen zum »britischen Korridor« in dieser Zeitschr. Bd. VII, S. 87.

²⁾ *Sobranie Zakonov* II 1932, Art. 186.

³⁾ Zu dem Außenhandelsmonopol in Iran vgl. Bericht des schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung vom 26. Februar 1937 (*Schweiz. Bundesblatt* 1937 Bd. I, S. 524): »Die (d. h. iranische) Regierung verfolgt beharrlich und zielbewußt den wirtschaftlichen Aufbau des ausgedehnten Reiches. Sie ließ sich im Jahre 1931 durch das Parlament das Außenhandelsmonopol übertragen. Seither übt der Staat auf die Regulierung des Außenhandels, vorab auf die Vergebung der Aufträge an das Ausland, den maßgebenden Einfluß aus . . . Mit Aufträgen werden in der Regel weniger individuell vorgehende Einzelunternehmen, als vielmehr die Länder als solche bedacht.«

⁴⁾ Ratifiziert am 8. Juni 1936: *Sobranie Zakonov* II 1937, Art. 36.

Ausfuhr und der Kompensierung etwaiger Differenzen, ist — eine Neueuerung gegenüber dem Vertrage von 1931 — eine ständige Kommission beauftragt, die sich aus Vertretern des iranischen Handelsministeriums und der russischen Handelsvertretung in Teheran zusammensetzt (Art. X, Ziffer 6 a. E.)¹⁾). Für den unmittelbaren Handel zwischen den Regierungen ist bestimmt (Art. X, Ziffer 1):

»... que la somme des achats du Gouvernement Iranien au Gouvernement de l'Union des Républiques Soviétiques Socialistes soit équivalente, pour toute la durée de la validité du présent Traité, aux sommes des achats du Gouvernement de l'Union des Républiques Soviétiques Socialistes au Gouvernement Iranien.«

In den Meistbegünstigungsabkommen werden die Klauseln immer häufiger, die das Meistbegünstigungsregime auch auf die Bemessung der Kontingente und die Devisenzuteilung ausdehnen²⁾). Als neuere Beispiele seien für die Meistbegünstigung bei der Bemessung von Kontingenten Art. 4 des zwischen *Italien* und *Argentinien* am 4. März 1937 unterzeichneten *Zusatzprotokolls zu dem Handelsabkommen* vom 1. Juni 1894³⁾ und Ziffer a) und c) des *Notenwechsels über die Handelsverbindungen* vom 17. Februar 1937 zwischen *Frankreich* und *Schweden*⁴⁾, für die Meistbegünstigung bei der Handhabung der Devisenkontrolle das Schlußprotokoll zu dem *Handels- und Schifffahrtsabkommen* zwischen *Norwegen* und *Uruguay* vom 4. April 1936⁵⁾ angeführt.

1) Vgl. zu den Aufgaben von Regierungskommissionen oben S. 571 Anm. 1.

2) Vgl. hierzu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 759 und oben S. 570 f.

3) Gazz. Uff. 1937, S. 2079.

Art. 4 lautet: »Nel caso che una delle Alte Parti contraenti mantenga o istituisca per ragioni di ordine economico un regime di permessi d'importazione o di esportazione farà alle merci e prodotti dell'altra un trattamento equitativo e il più favorevole possibile per i prodotti colpiti tenendo conto delle cifre degli scambi normali tra le due Parti, e dell'importo totale dei contingenti da stabilirsi per ogni prodotto.«

4) Sveriges överenskommelser med främmande makter 1937 Nr. 3. Ziff. a) und c) lauten:

»a) La Suède recevra sur les contingents globaux existants ou qui seraient institués, une quote-part calculée d'après le rapport du montant des importations de produits suédois à celui des importations totales des mêmes produits pendant la période de base. Ce calcul sera fait suivant les mêmes méthodes que pour tout autre pays.«

»c) En matière de gestion de contingents, la Suède bénéficiera, sur la demande qui en serait faite par son Gouvernement, dans les mêmes conditions et sous les mêmes réserves, pour un même produit, du traitement le plus favorable accordé à un pays tiers.«

5) Ratifiziert am 12. Januar 1937: Overenskomster med fremmede stater 1937, S. 57; Diario Oficial (Uruguay) Nr. 9205 vom 7. Mai 1937, S. 267.

In dem Schlußprotokoll heißt es: »Il est entendu que, pour tout ce qui concerne le fournissement de devises, le traitement inconditionnel et illimité de la nation la plus favorisée sera réciproquement accordé par le Royaume de Norvège et la République Orientale de l'Uruguay, exception faite pour le traitement de faveur que l'Uruguay a concédé ou concédera à l'avenir en la matière aux Etats de l'Amérique du Sud.«

Bei den Ausnahmen von der Meistbegünstigung kehren die aus früheren Verträgen bekannten Klauseln wieder. Art. 13c des am 30. Januar 1937 zwischen dem *Deutschen Reich* und den unter französischem Mandat stehenden Levantestaaten *Syrien* und *Libanon* nach langwierigen Verhandlungen unterzeichneten *Handelsabkommens*¹⁾, der Schutzmaßnahmen gegen Änderungen im Wertverhältnis der Währungen der Vertragspartner vom Meistbegünstigungsregime ausnimmt, entspricht fast wortgetreu dem in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 911 abgedruckten Art. 30c des deutsch-französischen Handelsvertrages vom 28. Juli 1934. Gemäß Art. 7e des *Handels- und Schifffahrtsvertrages* zwischen *Frankreich* und *Polen* vom 22. Mai 1937²⁾ sind, wie in den meisten neueren Handelsverträgen Frankreichs³⁾, die auf Grund der Empfehlungen der Konferenz von Stresa gewährten Vorteile von der Meistbegünstigung ausgenommen. Eine Ausnahme zugunsten der in gewissen Kollektivabkommen gewährten Vorteile ist, dem Beispiel zahlreicher neuerer Handelsvereinbarungen folgend⁴⁾, in Art. 2d des *Handelsabkommens* zwischen *Frankreich* und der *Schweiz* vom 31. März 1937⁵⁾ und in Art. 5, Ziffer 5 des *Vorläufigen Handelsvertrages* zwischen der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* und *Uruguay* vom 22. Februar 1937⁶⁾ stipuliert.

Die Abkommen, die das *Deutsche Reich* am 30. Januar 1937 mit *Syrien-Libanon*⁷⁾ und am 20. Februar 1937 mit *Polen*⁸⁾ abgeschlossen hat, heben sich aus der Reihe neuerer Meistbegünstigungsverträge dadurch heraus, daß ihre Geltungsdauer auf zwei Jahre, nicht — wie allgemein üblich — nur auf höchstens ein Jahr bemessen worden ist⁹⁾.

Auf dem Gebiet der Zahlungsregelung hat sich die Tendenz ver-

1) RGBl. II 1937, S. 36.

2) Journal Officiel 1937, S. 6059.

3) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 603.

4) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 641; Bd. V, S. 406, 630.

5) Journal Officiel 1937, S. 4219.

6) Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1937, S. 296.

7) S. oben Anm. 1.

8) *Vertrag über die Verlängerung des Wirtschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen*: Dziennik Ustaw 1937 Poz. 93.

9) Eine einjährige Laufzeit ist vorgesehen in den Verträgen zwischen *Italien* und *Argentinien* (s. oben S. 571 Anm. 1), *Norwegen* und *Uruguay* (s. oben S. 574 Anm. 5), *Frankreich* und *Polen* (s. oben Anm. 2), *Schweden* und *Griechenland* vom 31. Dezember 1936 (Sveriges överenskommelser 1936 Nr. 27), *Finnland* und *Bulgarien* vom 27. Oktober 1936 (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1937 Nr. 9). Bis zum 31. Dezember 1937 sollen laufen das durch Notenwechsel vom 17. Februar 1937 zwischen *Frankreich* und *Schweden* getroffene Abkommen (s. oben S. 574 Anm. 4) und die am 19. Februar 1937 abgeschlossene *Handelsvereinbarung* zwischen *Großbritannien* und *Cuba* (Cmd. 5383). Der *französisch-schweizerische Handelsvertrag* (s. oben Anm. 5) kann jederzeit zum Ende des Vierteljahres gekündigt werden, das dem Quartal folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen worden ist.

stärkt, von der Verrechnung zur effektiven Zahlung in Devisen überzugehen. Das *Deutsche Reich* hat, nachdem diese Entwicklung mit dem deutsch-britischen Zahlungsabkommen vom 1. November 1934¹⁾ eingeleitet worden war, die Reihe derartiger Zahlungsverträge²⁾ mit dem am 30. Januar 1937 mit *Syrien-Libanon* unterzeichneten *Abkommen über den Zahlungsverkehr*³⁾ fortgesetzt⁴⁾. Die Abkehr, die *Frankreich* vom Clearing vollzogen hat, ist nach dem französisch-polnischen Zahlungsvertrag vom 18. Juli 1936⁵⁾ in dem Abkommen mit *Ecuador* vom 28. Dezember 1936⁶⁾, in dem *Zahlungsvertrag* mit *Ungarn* vom 12. Februar 1937⁷⁾ und in dem neuen *Zahlungsvertrag* mit *Polen* vom 22. Mai 1937⁸⁾ zum Ausdruck gelangt.

Ein Charakteristikum der soeben erwähnten Verträge wie aller vorangegangenen gleichartigen Zahlungsabmachungen ist jedoch, daß einer der Vertragspartner keine Beschränkungen im Devisenverkehr eingeführt hat. Besteht bei beiden vertragschließenden Staaten eine Devisenbewirtschaftung, so wird das Clearing voraussichtlich auch in Zukunft die bedeutsamste Form der internationalen Zahlungsregelung bleiben. So hat das Deutsche Reich noch in neuester Zeit — nach dem Abkommen mit *Syrien-Libanon* — mit *Polen* ein Verrechnungsabkommen geschlossen⁹⁾, während zwischen *Frankreich* und *Polen* ein *Zahlungsvertrag*¹⁰⁾ vereinbart werden konnte.

Der Handelskrieg zwischen *Japan* und *Australien*, der sich aus der im Mai 1936 erfolgten, die japanische Textileinfuhr erheblich erschwerenden Änderung der australischen Zollvorschriften und den daraufhin von *Japan* gegen die Einfuhr australischer Wolle ergriffenen Gegenmaßnahmen entwickelt hatte, ist durch einen *japanisch-australischen Notenwechsel* vom 26. Dezember 1936¹¹⁾ beendet worden, in dem jedes

1) Diese Zeitschr. Bd. V, S. 164.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 123.

3) RGBl. II 1937, S. 41.

4) Nach Art. 1 des Abkommens werden die Zahlungen im Warenverkehr zwischen den Vertragspartnern »in den im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr üblichen Formen geleistet«. Deutschland hat sich in Art. 5 verpflichtet, 45% des aus der Ausfuhr deutscher Waren nach *Syrien* und *Libanon* anfallenden, vorweg um 10% zur Bezahlung der bei der Ein- und Ausfuhr entstehenden Nebenkosten gekürzten Devisenbetrages für die Bezahlung syrischer und libanesischer Waren »in der im Kaufvertrag vorgesehenen Währung« zur Verfügung zu stellen.

5) Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 761.

6) Registro Oficial (Ecuador) Nr. 385 vom 9. Januar 1937, S. 52.

7) Journal Officiel 1937, S. 1963.

8) Journal Officiel 1937, S. 6078; Dziennik Ustaw 1937 Poz. 386.

9) *Deutsch-Polnisches Verrechnungsabkommen* vom 20. Februar 1937; Dziennik Ustaw 1937 Poz. 93, S. 173.

10) Siehe oben Anm. 8.

11) Abdruck: Contemporary Japan Bd. V, S. 700.

Land dem anderen die Aufhebung seiner Kampfmaßnahmen (Einfuhr-lizenzen und prohibitiv wirkender Zuschlagszölle) zum 1. Januar 1937 und gleichzeitig die Höhe des Kontingents an Wolle bzw. Textilien mitgeteilt hat, das bis zum 30. Juni 1938 nach Japan bzw. Australien eingeführt werden darf. An die Stelle dieser Maßnahmen soll sobald als möglich eine handelsvertragliche Regelung treten, von der man sich auf japanischer Seite nicht nur eine Festigung der Freundschaft mit Australien, sondern darüber hinaus eine Besserung der Handelsbeziehungen zwischen Japan und dem gesamten britischen Empire verspricht¹⁾.

III. Rechtshilfeverträge

Zwischen *Frankreich* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* ist durch einen *Notenwechsel* vom 10./12. Dezember 1936 eine Vereinbarung *über die Unterdrückung von Zollvergehen*²⁾ getroffen worden, die einen unmittelbaren Austausch von Informationen zwischen den Zollverwaltungen der Vertragspartner vorsieht. Die Zollbeamten des einen Landes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörden des anderen gemäß Art. 4 verpflichtet, als Zeugen vor dessen Gerichten zu erscheinen und alle sachdienlichen Urkunden vorzulegen »pour autant que la production de ces documents soit compatible avec l'intérêt général de l'Etat auquel la requête a été adressée«.

Der am 21. März 1936 zwischen *Finnland* und der *Tschechoslowakei* abgeschlossene, am 18. Februar 1937 ratifizierte *Vertrag über die Verhinderung der unerlaubten Einfuhr alkoholischer Getränke nach Finnland*³⁾ folgt mit geringen Abweichungen dem Muster der übrigen, von Finnland auf diesem Gebiete abgeschlossenen Verträge⁴⁾.

Das am 9. März 1936 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien* abgeschlossene, am 19. März 1937 ratifizierte und am 19. Juni 1937 in Kraft getretene *Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*⁵⁾ stellt zwischen den beiden Vertragspartnern den Vorkriegszustand wieder her. Nach dem Kriege hatte eine Anerkennung und Vollstreckung der beiderseitigen Entscheidungen nicht mehr stattgefunden, da Deutschland infolge der im Jahre 1919 vorgenommenen Änderung des Art. 941 der italienischen Zivilprozeßordnung⁶⁾ die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Ziff. 5 der deutschen

¹⁾ Siehe hierzu die Erklärung des Sprechers des japanischen Auswärtigen Amtes vom 28. Dezember 1936: *Contemporary Japan* Bd. V, S. 702.

Zur Beendigung des Handelskrieges zwischen Japan und Canada vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 606.

²⁾ *Journal Officiel* 1936, S. 12899; *Executive Agreement Series* Nr. 99.

³⁾ *Finlands Författningssamlings Fördragsserie* 1937 Nr. 6.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 365.

⁵⁾ *Reichsgesetzblatt* II 1937, S. 145; *Gazzetta Ufficiale* 1937, S. 646, 1186.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 369.